



## **Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Länder - AGSV Länder -**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen  
„Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Länder – AGSV  
Länder“.
- (2) Sitz der AGSV Länder ist der Dienstsitz des Vorsitzenden. <sup>1</sup>

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder der AGSV Länder sind die Arbeitsgemeinschaften der  
Schwerbehindertenvertretungen der Länder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die AGSV Länder nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie Abstimmung der Mitglieder untereinander in grundsätzlichen und länderübergreifenden Angelegenheiten.
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Schwerbehinderten- und Behindertenrechts einschließlich der Darstellung verwandter Themen- und Problemfelder.
- Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Belange behinderter und schwerbehinderter Menschen mit gesetzgebenden Gremien und Behörden auf Bundes- und Landesebene und der Europäischen Union sowie mit Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Stellen.
- Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe (siehe Anlage 1) der AGSV Länder sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der AGSV Länder und ist zuständig für:
  - Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
  - Satzungsänderungen,
  - Wahl des Vorstandes oder dessen Abwahl,
  - Beschlussfassung über den Antrag zur Aufnahme in den erweiterten Vorstand von ressortspezifischen Zusammenschlüssen (Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung),
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie der Berichte der ressortspezifischen Zusammenschlüsse (Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung) und der Arbeitsgruppen (Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung)
  - Beschlussfassung über die Auflösung der AGSV Länder.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - dem stimmberechtigten Mitglied gemäß § 2 und höchstens jeweils einem weiteren nicht stimmberechtigten Vertreter,
  - jeweils einem Vertreter der ressortspezifischen Zusammenschlüsse (Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung).
- (3) Stimmberechtigte mit jeweils einer Stimme sind die Mitglieder gemäß § 2, vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung ihre Vertretung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (6) Zu einer Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Änderungsantrag muss dem Vorstand spätestens acht Wochen und den weiteren Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorliegen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Gleiches gilt für einen Antrag zur Auflösung der AGSV Länder.
- (7) Der Vorsitzende der AGSV Länder lädt spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung ein.
- (8) Die AGSV des ausrichtenden Landes unterstützt den Vorstand der AGSV Länder bei der Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (9) Durch den Vorsitzenden kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder diese beantragen.
- (10) Der Vorsitzende kann, mit Zustimmung des Vorstandes, zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Mitgliederversammlung Gäste einladen. Diese können mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren stellvertretenden Vorstandsmitgliedern. Die Stellvertreter sind gleichberechtigt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 5 Arbeitstage.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die AGSV Länder nach außen und führt zusammen mit den Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende berät sich in allen wichtigen Fragen mit den Vorstandsmitgliedern und kann einzelne Aufgaben übertragen.
- (3) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige Person zum Schriftführer bestimmen. Wird der Schriftführer außerhalb des Vorstandes bestimmt, ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Landes-AGSV einzuholen.
- (4) Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das alle Beschlüsse und Anträge enthält. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch elektronisch, telefonisch oder schriftlich herbeigeführt werden. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (6) Der Vorstand nimmt Anträge der Mitglieder entgegen.
- (7) Der Vorstand fördert die Zusammenarbeit mit den in § 3 genannten Stellen und Ansprechpartnern.

## **§ 7**

### **Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und jeweils einem Vertreter der ressortspezifischen Zusammenschlüsse (Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung).
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (3) Bei Bedarf wird ein Vertreter der Arbeitsgruppen (Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung) als beratendes Mitglied eingeladen.
- (4) Bei Bedarf können Gäste eingeladen werden.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 5 Arbeitstage. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das alle Beschlüsse und Anträge enthält. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Der erweiterte Vorstand stärkt die Zusammenarbeit des Vorstands mit den ressortspezifischen Zusammenschlüssen (Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung) sowie den Arbeitsgruppen (Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung).

- (7) In bundespolitischen Angelegenheiten, welche die ressortspezifischen Zusammenschlüsse (Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung) betreffen, erfolgt der Schriftwechsel mit den Briefköpfen der AGSV Länder und des ressortspezifischen Zusammenschlusses unter Mitzeichnung des Vorsitzenden der AGSV Länder.

## **§ 8**

### **Wahl, Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretungen in der zeitlich darauf folgenden Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Wählbar in den Vorstand sind ausschließlich die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Länder. Wahlberechtigt ist das jeweils stimmberechtigte Mitglied gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Die Wahl erfolgt in Anlehnung an das vereinfachte Wahlverfahren nach § 18 SchwbVVO durch geheime und schriftliche Stimmabgabe. Die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Besteht nach der Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so erfolgt Losentscheid. Losentscheid erfolgt auch, wenn nur zwei Personen kandidieren und nach dem ersten Wahlgang Stimmgleichheit besteht.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand erlischt bei Verlust der Mitgliedschaft in der AGSV Länder (Ausscheiden aus dem Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, Wegfall der Funktion des Vorsitzenden in einem Land).  
Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt nach Beschluss des Vorstandes ein Vorstandsmitglied die Geschäfte, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender für den Rest der Amtszeit gewählt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes abwählen. Dabei bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Anschluss an die Abwahl ist die Nachwahl nach dieser Satzung durchzuführen.

## **§ 9**

### **Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von den Ländern vorgeschlagen und vom Vorstand berufen. Der Vorstand setzt die jeweiligen Leiter, nach vorheriger Rücksprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ein.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung vom 19.06.2018 in Kraft. Sie ändert die Satzung vom 27.09.2017.



**Mitgliederversammlung**

**AGSV  
Baden-  
Württemberg**

**AGSV  
Bayern**

**HSBV  
Berlin**

**AGSV  
Brandenburg**

**GSVP  
Bremen**

**AGSV  
Hamburg**

**AGSV  
Hessen**

**AGSV  
Mecklenburg-  
Vorpommern**

**AGSV  
Niedersachsen**

**AGSV  
Nordrhein-  
Westfalen**

**AGSV  
Rheinland-  
Pfalz**

**AGSV  
Saarland**

**AGSV  
Sachsen**

**AGSV  
Sachsen-  
Anhalt**

**AGHSV  
Schleswig-  
Holstein**

**AGSV  
Thüringen**

**Vorstand**

**Erweiterter Vorstand**

Vorsitzende/Sprecher der:

**AGSV Lehrkräfte**

**AGSV Justiz**

## Anlage 2 zur Satzung der AGSV Länder vom 19.06.2018

Folgende ressortspezifischen Zusammenschlüsse sind Mitglied im erweiterten Vorstand:

1. AGSV Lehrkräfte
2. AGSV Justiz

Stand: 19.06.2018

## Anlage 3 zur Satzung der AGSV Länder vom 19.06.2018

Die Arbeitsgruppen des Vorstandes der AGSV Länder sind:

1. AG EU
2. AG SGB IX
3. AG Rente
4. AG Satzung

Stand: 19.06.2018